

Kommunalunternehmen der Stadt Lauingen (Donau) –AdöR-

Benutzungsordnung für das Aussegnungsgebäude Herrgottsruhweg 20 in Lauingen (Donau)

I. Allgemeines

1. Das Kommunalunternehmen der Stadt Lauingen (Donau) –AdöR- ist Eigentümer und Betreiber des Aussegnungsgebäudes Herrgottsruhweg 20 in Lauingen (Donau). Das Gebäude befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft des städtischen Friedhofes „Herrgottsruh“.
2. In diesem Gebäude sind u. a. folgende Einrichtungen untergebracht:
 - eine Aussegnungshalle,
 - drei Aufbahrungsräume,
 - ein Hygieneraum.

II. Zweck

1. In der Aussegnungshalle können Zeremonien im Zusammenhang mit Bestattungen (z.B. Verabschiedungen, Aussegnungen, Trauerfeierlichkeiten) abgehalten werden.
2. In den Aufbahrungsräumen können Verstorbene aufgebahrt werden. Die Aufbahrung kann entweder in Särgen oder in Urnen erfolgen.
3. Im Hygieneraum können Bestatter bei Bedarf vorbereitende Tätigkeiten verrichten.

III. Entgelte

Die Entgelte für die Benutzung der o. g. Einrichtungen werden folgendermaßen festgelegt:

Benutzung der Aussegnungshalle	je Zeremonie	120,00 € zzgl. 19% USt.
Benutzung eines Aufbahrungsräume	je angefangener Tag	60,00 € zzgl. 19% USt.
Aufbewahrung einer Urne außerhalb der Aufbahrungsräume	je angefangene Woche	60,00 € zzgl. 19% USt.
Benutzung des Hygieneraums	je Sterbefall	120,00 € zzgl. 19% USt.

IV. Zahlungspflichtige

1. Das Entgelt für die Benutzung der Aussegnungshalle ist von demjenigen zu zahlen, der die Nutzung für eine Zeremonie beantragt bzw. den Auftrag zur Abhaltung einer Zeremonie erteilt oder in sonstiger Weise eine Zeremonie veranlasst hat.
2. Das Entgelt für die Benutzung eines Aufbahrungsraums ist von demjenigen zu zahlen, der die Nutzung für eine Aufbahrung beantragt bzw. den Auftrag zu einer Aufbahrung erteilt oder in sonstiger Weise eine Aufbahrung veranlasst hat.
3. Das Entgelt für die Aufbewahrung von Urnen außerhalb der Aufbahrungsräume ist von demjenigen zu zahlen, der die Aufbewahrung beantragt bzw. den Auftrag zu einer Aufbewahrung erteilt oder in sonstiger Weise eine Aufbewahrung veranlasst hat.
4. Das Entgelt für die Nutzung des Hygieneraums ist von demjenigen zu zahlen, der die Nutzung beantragt bzw. den Auftrag zur Nutzung erteilt oder in sonstiger Weise eine Nutzung veranlasst hat.

V. Sonstiges

1. Jeder, der das Aussegnungsgebäude nutzt oder besucht, hat sich der Würde des Ortes und des Zweckes entsprechend zu verhalten.
2. Jeder Nutzer oder Besucher hat mit den Räumlichkeiten, der Einrichtung und der Ausstattung sorgfältig umzugehen. Bei auftretenden Beschädigungen behält sich das Kommunalunternehmen der Stadt Lauingen (Donau) –AdöR- als Eigentümer Schadenersatzforderungen ausdrücklich vor.
3. Anweisungen von Beauftragten des Kommunalunternehmens der Stadt Lauingen (Donau) –AdöR- ist unbedingt Folge zu leisten.

VI. Gesetzliche Vorgaben

Gesetzliche Vorgaben und Regelungen im Zusammenhang mit der Nutzung des Aussegnungsgebäudes und seiner Einrichtungen sowie im Zusammenhang mit den dort verrichteten Tätigkeiten sind generell zu beachten und bleiben von dieser Benutzungsordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben des Bestattungsgesetzes.

VII. Gültigkeit

Diese Benutzungsordnung gilt ab 01.05.2018.

Lauingen (Donau), 27.04.2018
Kommunalunternehmen der Stadt Lauingen (Donau) –AdöR-

Martin Winkler
Vorstandsvorsitzender